



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Per e-Mail: [POST@II1.bmwfj.gv.at](mailto:POST@II1.bmwfj.gv.at)

ZI. 13/1 10/174

**BMWFJ-510101/0008-II/1/2010**

**BG, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, geändert wird**

**Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

1. So sehr aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung um eine nach einer Grundlagensanierung des Budgets der Republik Österreich anzuerkennen ist, so sind doch die – im Vergleich zu anderen betroffenen Gesellschaftsschichten – hohen Einsparungen im Familienbereich in Höhe von – nach der eigenen Schätzung des BMWFJ – jährlich über € 310 Mio unverhältnismäßig. Im Hinblick darauf, dass sich auch Familien bei ihrer Lebens- und Finanzplanung auf die Leistungen und Ansprüche nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, insbesondere die Familienbeihilfen, eingestellt haben, bestehen auch aus verfassungsrechtlicher Hinsicht schwerwiegende Bedenken dagegen, die Leistungen in so hohem Ausmaß im Wesentlichen ohne ausreichende Übergangsfristen und daher ohne Möglichkeit für die Betroffenen zu kürzen, sich bei der Lebens- und Finanzplanung auf diese Kürzungen einzustellen, insbesondere etwa bei der Studienplanung die Herabsetzung des Bezugsalters noch berücksichtigen zu können.
2. Soweit die Familienbeihilfe für studierende Kinder mit dem 24. Lebensjahr begrenzt werden soll, ist festzuhalten, dass diese deutliche Herabsetzung nicht berücksichtigt, dass manche Studien innerhalb dieses Zeitraumes – auch unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgesehenen Toleranzsemester – nicht beenden werden können: Es ist daher jedenfalls eine Rücksichtnahme auf die

unterschiedlichen Studiendauern zu nehmen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie eines – im allgemeinen Interesse liegenden – freiwilligen Sozialjahres – ebenso berücksichtigt werden, wie etwa Sonderumstände, wie Schwangerschaft / Karenz von weiblichen Studierenden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Wien, am 16. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

